



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

68. Jahrgang

Ansbach, 17. Juli 2023

Nr. 7

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken (ZVSMM)	89
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Sprengeländerung und Weiterführung der Grundschulorganisation in der Gemeinde Oberasbach (Landkreis Fürth) vom 5 Juli 2023.....	89
Bekanntmachung der Planungsverbände	
333. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 24.07.2023	90
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes Burg Abenberg	91
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth für das Haushaltsjahr 2023	92
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbepark Nürnberg - Feucht - Wendelstein für das Haushaltsjahr 2023.....	93
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach für das Haushaltsjahr 2023	94
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	95



Regierung von Mittelfranken

Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem ehemaligen geschätzten Kollegen

Herrn Wolfgang Carl

der am 14.06.2023 im Alter von 82 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen Mitarbeiter, der bis zu seinem Ruhestandseintritt mehr als 30 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 29. Juni 2023

Riesner
Ltd. Regierungsdirektorin

Pollack
Personalratsvorsitzende

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken (ZVSMM)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Juni 2023 RMF-SG12-1444-2-74

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken hat in ihrer Verbandsversammlung am 27.10.2022 die nachstehende Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Die Änderung der Verbandssatzung ist nicht genehmigungspflichtig.

Die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken

Vom 27. Oktober 2022

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken vom 31.03.2011 (MFrABI S. 58) wird gem. Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) wie folgt geändert:

Art. 1

§ 17 Abs. 4 wird ersatzlos aufgehoben.

Art. 2

Vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nürnberg, 27. Oktober 2022

Zweckverband Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken
Harald Riedel
Verbandsvorsitzender

Ansbach, 1. Juni 2023

Regierung von Mittelfranken
Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

MFrABI S. 89

Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Sprengeländerung und Weiterführung der Grundschulorganisation in der Gemeinde Oberasbach (Landkreis Fürth)

Vom 5. Juli 2023

Aufgrund der Art. 26 Abs. 1 und 32 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 K) zuletzt geändert am 24. März 2023 (GVBl. S. 102) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung

§ 1

Die Sprengel der Pestalozzi-Grundschule Oberasbach und der Grundschule Oberasbach-Altenberg in der Stadt Oberasbach werden neu festgesetzt.

§ 2

(1) Der Sprengel der Grundschule Oberasbach-Altenberg, zuletzt beschrieben in § 2 Abs. 1 Ziffer 1b) der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 7. April 1981 (RABI Nr. 8/1981, S. 48) wird neu gefasst:

Der östliche Stadtteil Altenberg wird von Norden durch die Zirndorfer Straße, die Kurt-Schumacher-Straße sowie entlang Habichtweg bis Ecke Langenäckerstraße Hausnummer 15 begrenzt. Die Adlerstraße ist vollumfänglich sprengelzugehörig. Zudem erstreckt sich der Sprengel auf den Stadtteil Neumühle sowie auf das Gebiet des Stadtteils Unterasbach nördlich der Bahnlinie und bis im Westen einschließlich Jahnstraße 22.

- (2) Der Sprengel der Pestalozzi-Grundschule Oberasbach, zuletzt beschrieben in § 2 Abs. 1 Ziffer 2 b) der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 7. April 1981 (RABl Nr. 8/1981, S. 48) wird neu gefasst:

Im Norden beginnend, den westlichen Stadtteil Altenberg einschließlich der Zirndorfer Straße, Kurt-Schumacher-Straße, der Pfarrhöhe mit den Straßen Schnepfen- und Habichtweg sowie der Langenäckerstraße ab der Hausnummer 17 bzw. 22 umfassend. Der Sprengel erstreckt sich zudem auf den Stadtteil Rehdorf sowie auf das Gebiet des Stadtteils Oberasbach als auch auf das Gebiet des Stadtteils Unterasbach südlich der Bahnlinie.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Ansbach, 5. Juli 2023

Regierung von Mittelfranken
Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

MFrABl S. 89

Bekanntmachung der Planungsverbände

B e k a n n t m a c h u n g **des Planungsverbands Region Nürnberg** **vom 28. Juni 2023**

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandssatzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 333. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am

Montag, 24.07.2023, 10:00 Uhr, in Nürnberg
im Rathaus Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,

stattfindet.

T a g e s o r d n u n g

1. Genehmigung der Niederschrift der 332. Ausschusssitzung in Kombination mit der 58. Verbandsversammlung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 08.05.2023
2. Jahresrechnung 2022 - Prüfung und Feststellung
3. Jahresrechnung 2022 - Entlastung
4. Bauleitplanentwürfe
- 4.1 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 58 „Solarpark Wachendorf Süd-Ost“; Markt Cadolzburg, Landkreis Fürth

Nürnberg, 28. Juni 2023

Planungsverband Region Nürnberg
Alexander Tritthart
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABl S. 90

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes Burg Abenberg

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Burg Abenberg folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	883.000 €
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	890.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage wird

im Verwaltungshaushalt auf	750.000 €
und im Vermögenshaushalt auf	0 €

festgesetzt.

Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 19 der Verbandssatzung. Danach werden die Umlagen von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen erhoben und zwar zu je einem Drittel

von der Stadt Abenberg,
vom Landkreis Roth und
vom Bezirk Mittelfranken.

Die Umlage für die einzelnen Verbandsmitglieder beträgt somit

im Verwaltungshaushalt	250.000 €
und im Vermögenshaushalt	0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung 2023 tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Roth, 28. April 2023

Walter Schnell
Stellvertretender Verbandsvorsitzender und Landrat

Der Zweckverband Burg Abenberg hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 26 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2023 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Roth, 28. April 2023

gez.
Walter Schnell
Stellvertretender Verbandsvorsitzender und Landrat

MFrABI S. 91

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Fachoberschule und Berufshochschule Fürth für das Haushaltsjahr 2023

Der Zweckverband Staatliche Fachoberschule und Berufshochschule Fürth erlässt aufgrund § 12 der Verbandssatzung vom 25.07.1972 (mit Änderungen vom 13.05.1974, 07.02.1975, 19.04.1978, 17.03.1980, 13.02.1984, 19.02.1998 und 28.04.2023) und des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.431.515 €
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	800.800 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage wird auf 1.202.875,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 220.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Fürth, 25. Mai 2023

Zweckverband Staatliche Fachoberschule
und Berufshochschule Fürth
Matthias Dießl
Landrat des Landkreises Fürth
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Staatliche Fachoberschule und Berufshochschule Fürth hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 12 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2023 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserstraße 4, 90477 Fürth, öffentlich zugänglich.

Fürth, 25. Mai 2023

Zweckverband Staatliche Fachoberschule
und Berufshochschule Fürth
gez.
Matthias Dießl
Landrat des Landkreises Fürth
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 92

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbepark Nürnberg - Feucht - Wendelstein für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg - Feucht - Wendelstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	496.200,00 €
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	964.600,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Eine Umlage wird nicht festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Nürnberg, 14. Juni 2023

Zweckverband Gewerbepark
Nürnberg - Feucht - Wendelstein
Werner Langhans
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg - Feucht - Wendelstein hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 24 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2023 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Nürnberg, 14. Juni 2023

Zweckverband Gewerbepark
Nürnberg - Feucht - Wendelstein
gez.
Werner Langhans
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 93

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach für das Haushaltsjahr 2023

Die Versammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach erlässt nach § 12 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 41 ff. KommZG und Art. 63 ff. GO folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2023** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.158.400 €
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.535.100 €

ab.

§ 2

Die Verbandsumlage wird festgesetzt im Verwaltungshaushalt auf 2.887.400 €.

Sie berechnet sich nach dem Einwohnerstand vom 31.12.2019 (vgl. § 13 der Verbandssatzung vom 03.03.2004).

§ 3

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden Kreditaufnahmen in Höhe von 7.935.000 € festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Ansbach, 20. Juni 2023

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Ansbach
Dr. Jürgen Ludwig
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach (ZRF AN) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 3 der Haushaltssatzung in Höhe von 7.935.000,00 € wurde mit RS vom 15.06.2023, Gz. RMF-SG12-1512-14-289-2, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 16 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2023 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich.

Ansbach, 20. Juni 2023

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Ansbach
gez.
Dr. Jürgen Ludwig
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 94

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Baurecht in Bayern

Bauordnungsrecht: BayBO - Vollzug der BayBO -

Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften

Begründet von Dr. jur. Heribert Büchs und Dipl.-Ing. Bertram Walter, bis zur 145. Aktualisierungslieferung bearbeitet von Dipl.-Ing. Friedrich Amann, Ministerialrat a. D., Lehrbeauftragter an der Technischen Universität München und Dr. jur. Heribert Büchs, Ministerialrat a. D., beide ehemals bei der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München

ab der 146./158. Aktualisierungslieferung bearbeitet von Dr. Jörg Spennemann, Leitung des Geschäftsbereichs „Bauen, Sicherheit, Kommunales, Verbraucher- und Umweltschutz, Veterinäramt, Gutachterausschuss“, Landratsamt München; Dr. Andreas Habermann, Regierungsdirektor, Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration; Frank Ruckdäschel, Baudirektor, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

162. Aktualisierungslieferung, Juni 2023, 387,09 €, Art.-Nr. 66343162,

Onlineausgabe 129,03 €, Art.-Nr. 08254676

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schreml/Bauer/Westner

Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern

Praktikerhandbuch

169. Aktualisierung, Stand: Mai 2023

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Haferkorn/Michl-Wolfrum

Bayerisches Haushaltsrecht

Kommentar

133. Aktualisierung, Stand: März 2023

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Strunz/Geiger

Einheitsaktenplan

für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen

Kommentar

58. Aktualisierung, Stand: April 2023

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Jagdrecht

Bundesjagdgesetz

Bayerisches Jagdgesetz

Ergänzende Bestimmungen

Band 1

Kommentar

Begründet von Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a. D., ehemals Leiter der obersten Jagdbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München

fortgeführt von Dr. Michael Pießkalla LL.M.Eur., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

102. Aktualisierungslieferung inkl. WK Online Codekarte und Set TK 2-tlg., Juni 2023, 133,24 €

Art.-Nr. 66355102, JURION Onlineausgabe, 44,42 €, Art.-Nr. 08251668

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch

Datenschutz in Bayern

(Datenschutz-Grundverordnung, Bayer. Datenschutzgesetz)

Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche,

36. Aktualisierung, Stand April 2023, 210 Seiten, Preis 119,99 €;

Gesamtwerk (1.892 Seiten, 1 Ordner), 220 € mit Fortsetzungsbezug, auch Online-Version verfügbar.

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm

Bei der Kommentierung der Datenschutz-Grundverordnung und des Bayer. Datenschutzgesetzes wurden vor allem die neuere Rechtsprechung und Äußerungen der Datenschutzaufsichtsbehörden und des Europäischen Datenschutzausschusses berücksichtigt. Art. 39 BayDSG (Allgemeines Auskunftsrecht) wurde völlig neu kommentiert. Art. 39 BayDSG ist die bayerische gesetzliche Regelung zur Informationsfreiheit. Durch die Stellung dieser Informationsfreiheitsvorschrift im Bayer. Datenschutzgesetz ist der Bayer. Landesbeauftragte für den Datenschutz auch zur Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmung zuständig. Die Kommentierung ging dabei besonders auf die Frage ein, welche Bedeutung diese Vorschrift in der Verwaltungspraxis der bayerischen Behörden hat.

Igl (Hrsg.)

Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen

Normsammlung mit Erläuterungen

106. Aktualisierung, Juni 2023, 98,00 €

Verlagsgruppe medhochzwei Verlag GmbH

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)**Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)**

Kommentare

von Dr. Udo Dirnacher und Dr. Hans-Joachim Wachsmuth

32. Nachlieferung, Juni 2023, 376 Seiten, 56,40 €, Gesamtwerk: 2.732 Seiten, 189 €

KSV Medien, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich

Herausgegeben von Eva-Maria Wüstendörfer, Ministerialrätin, Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Teil 2 Schülerbeförderung bearbeitet von Markus Allmannshofer, Verwaltungsbetriebswirt, Landratsamt Dingolfing-Landau

70. Aktualisierungslieferung inkl. Anschreiben WKO, Trägerkarte WKO und Broschüre, Mai 2023, 170,17 €

Art.-Nr. 66284070, Onlineausgabe, 56,73 €, Art.-Nr. 08254196

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 95